

Stadt Nienburg (Saale)

## **Teilflächennutzungsplan „Windpark Pobzig“ Entwurf**

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Abwägung, Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (§ 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

#### **Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

##### **Stellungnahmen**

##### **Ergebnis dieser Abwägung**

##### 1. 50Hertz Transmission GmbH

Schreiben vom 25.05.2023

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Das Unternehmen Mitnetz Strom als Betreiber des Verteilnetzes Strom wurde zum Entwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **2. Abwasserzweckverband (AZV) "Saalemündung"**

Schreiben vom 25.05.2023

Ich teile Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Anlagen des AZV „Saalemündung“ befinden.  
Unter Berücksichtigung der beigefügten Auflagen bestehen durch den AZV „Saalemündung“ keine prinzipiellen Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Ich weise darauf hin, dass dem AZV „Saalemündung“ etwaig notwendige Veränderungen an den vorhandenen Abwasseranlagen anzuzeigen sind, daher ist die Ausführungsplanung mit dem AZV „Saalemündung“ abzustimmen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans sind voraussichtlich keine Veränderungen an den vorhandenen Abwasseranlagen des AZV „Saalemündung“ erforderlich.

### **3. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH**

Schreiben vom 25.05.2023

Unsererseits wird gegen die Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 4. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH

Schreiben vom 30.05.2023

GDMcom erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle, nicht betroffen, Auskunft Allgemein

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen),  
Schwaig b. Nürnberg, nicht betroffen, Auskunft Allgemein

ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein

VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführungen von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgas Mittelsachsen GmbH als Betreiber des Verteilnetzes Gas wurde ebenfalls zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Sollte der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans erweitert oder verlagert werden, soll die GDMcom erneut am Verfahren beteiligt werden.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

*(noch GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH)*

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgas Mittelsachsen GmbH als Betreiber des Verteilnetzes Gas wurde ebenfalls zum Entwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege

Schreiben vom 30.05.2023

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, wie in den Unterlagen dargestellt, nicht direkt betroffen.

Sehr wohl werden jedoch die folgenden Kulturdenkmale im gekennzeichneten Untersuchungsbereich bezüglich ihrer städtebaulichen Wirkung berührt, die denkmalkonstituierendes Element und somit Schutzgegenstand ist:

- Gramsdorf, Kirche
- Gerbitz, Kirche
- Crüchern, Windmühle auf dem Mühlberg

Diese 3 Bauten wirken aufgrund ihrer Lage und Höhe als Landmarken. Die Ansicht bzw. die Wahrnehmung des Baudenkmals Kirche Gramsdorf wird bereits durch die bestehenden WEA beeinträchtigt. Von NO aus erscheint die Kirche Gramsdorf bereits heute von WEA optisch hinterfangen.

Diese Beeinträchtigung wird sich infolge des Repowering (Höhere Anlagen in größerer Dichte) verstärken.

Diesbezüglich ist der im Umweltbericht S. 84 unter Pkt. 4.1.9. getroffenen Einschätzung zu widersprechen, nach der zwar eine anlagebedingte Beeinträchtigung eingeräumt wird, die möglichen Auswirkungen der geplanten WEA aber als „nicht deutlich erhöht in Bezug auf die Vorbelastung“ bewertet werden.

Zwangsweise werden die infolge der geplanten Errichtung einer größeren Anzahl deutlich größerer WEA eintretenden Beeinträchtigungen der Ansicht der KD erheblicher sein als derzeit.

Eine größere Anzahl deutlich höherer WEA wird den landschaftsprägenden Bauten wie den genannten Kirchen ihre Position als „Landmarke“ streitig machen bzw. diese verunklären.

Diesen Fakt muss man einfach anerkennen.

Die eintretende größere Beeinträchtigung führt jedoch nicht zu einer Zerstörung der Denkmaleigenschaft der genannten Objekte, weshalb seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege *keine* erheblichen Bedenken gegen

Durch die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans ist im Plangebiet die Errichtung von Windenergieanlagen zu erwarten mit größerer Höhe als die Bestandsanlagen. Die Errichtung der höheren Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings geht jedoch, anders als in der Anregung ausgeführt, mit einer Verringerung der Anzahl an Windenergieanlagen im Plangebiet einher. Die größere Höhe der Anlagen führt gleichzeitig zu einem größeren technologisch bedingten Abstand zwischen den Anlagen. Die drei in der Anregung genannten Kulturdenkmäler werden deshalb künftig insgesamt nicht stärker als bisher durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahmen****Ergebnis dieser Abwägung**

*(noch Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege)*

die Planungen geltend gemacht werden können.

Bitte berücksichtigen Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie, die Ihnen gesondert zugeht.

Die Stellungnahme der Abt. Archäologie des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie wird unter Nr. 22 abgewogen.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **6. Telekom Deutschland GmbH**

Schreiben vom 30.05.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der Planung Stellung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Den Teilflächennutzungsplan "Windpark Pobzig" nehmen wir zu Kenntnis.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zum Bebauungsplan nehmen wir separat Stellung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **7. Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

Schreiben vom 30.05.2023

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen den Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans „Windpark Pobzig“ vorzubringen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **8. Erdgas Mittelsachsen**

Schreiben vom 31.05.2023

In den Nienburger Ortsteilen östlich der Saale gibt es keine Versorgungseinrichtungen der Energie Mittelsachsen GmbH sowie der der GlasCom Salzlandkreis GmbH.  
Diese Ortsteile sind nicht mit Erdgasleitungen erschlossen, zu Ihren Planungen gibt es also keine Einwände der EMS.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **9. Handwerkskammer Halle**

Schreiben vom 31.05.2023

Zu dem im Betreff genannten Planentwurf haben wir keine Hinweise und Bedenken.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 10. Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht

Schreiben vom 07.06.2023

Es bestehen keine Einwände, wenn folgende Abwägungen im weiteren Planungsverfahren Beachtung finden:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Eine endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn für das Bauvorhaben von der zuständigen Genehmigungsbehörde die Bauantragsunterlagen nach Bauordnungsrecht für die Errichtung der Windenergieanlagen vorliegen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnung' auf Anwendung zu überprüfen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans.

Es wird empfohlen vor Beginn von Baumaßnahmen an Liegenschaften die vorliegenden Bereiche auf mögliche Belastungen durch Gefahrstoffe zu überprüfen, die über das Maß der gesundheitlich unbedenklichen Grundbelastung hinausgehen. (§ 7 GefStoffV i. V. m. TRGS 524)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im Rahmen der Immissionsschutz-wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise:

1. Bei der Errichtung und Montage von Windenergieanlagen ist die DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich (DGUV Information 203-007) zu beachten.
2. Für jede Baustelle, bei der
  - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

*(noch Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht)*

vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. (§ 2 BaustellV)

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) Sachsen-Anhalt

Schreiben vom 07.06.2023

Die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 14.01.2022 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: V24-7000239-2022) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) und Vermessungspunkte (Vermessungsmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Lagefestpunkt 4137-0-1900 wird in der Begründung auf der Seite 32 unter „Vermessungspunkt“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Landesamts für Vermessung und Geoinformation zum Vorentwurf vom 14.01.2022 wurde bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und bedarf keiner erneuten Abwägung.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 12. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Schreiben vom 12.06.2023

Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Der Windpark Pobzig befindet sich in der Gemarkung Pobzig, östlich der Ortslage Borgesdorf. Ziel des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“.

Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft:

Auflagen:

Laut Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein. In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Regel nur im baurechtlichen Außenbereich möglich, da ansonsten die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen nicht eingehalten werden kann.

Für die Erschließung des Vorhabens soll bereits aus Kostengründen vorrangig das bereits vorhandene Wegenetz genutzt werden. Im Übrigen betrifft die Anregung nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans.

## Stellungnahmen

*(noch Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte)*

Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

## Ergebnis dieser Abwägung

Die Bauaufsichtsbehörde hat gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA bei Anlagen,

1. die nur befristet genehmigt werden oder
2. die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, wie u. a., Windkraftanlagen,

die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist in Sachsen-Anhalt der vollständige Rückbau von Windkraftanlagen nach ihrer endgültigen Aufgabe gesichert. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass nach der Betriebsaufgabe der Anlagen die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit wiederhergestellt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans.

Angesichts der erforderlichen Größe des Ausgleichs für den Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ und des städtebaulichen Ziels der Stadt Nienburg (Saale), den erforderlichen Ausgleich möglichst vollständig innerhalb des Gebietes der Stadt Nienburg (Saale) durchzuführen, ist zumindest für einen Teil des Ausgleichs die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen unvermeidbar. Soweit die Ausgleichsmaßnahmen flächenhaft durchgeführt werden, ist die Anlage von Streuobstwiesen vorgesehen, die auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden können.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **13. Stadtverwaltung Staßfurt**

Schreiben vom 12.06.2023

Mit E-Mail vom 15.05.2023 haben Sie die Stadt Staßfurt von den beabsichtigten Bauleitplanverfahren unterrichtet. Die Aufstellung der o.g. Bauleitpläne im Bereich des „Windpark Pobzig“ dient der Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Auf Grund der örtlichen Lage des Teilflächennutzungs- und Bebauungsplanes bestehen keine räumlichen und sachlichen Berührungspunkte. Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand und den mir vorliegenden Unterlagen ergeben sich von Seiten der Stadt Staßfurt keine Bedenken oder Einwände.

Für den Abschluss der Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin des Fachdienstes Planung, Umwelt und Liegenschaften Frau Michaelis-Knakowski oder die Koordinatorin Stadtplanung, Frau Albrecht, gern zur Verfügung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

### 14. Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 14.06.2023

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf des hier benannten sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

## Ergebnis dieser Abwägung

Der Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde wurde zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 genehmigt wurden oder zulässig sind. Für den Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ umfangreiche Erfassungen von Arten durchgeführt.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 15. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Schreiben vom 15.06.2023

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 (Beschluss RV 03/2023) in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern,

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)*

dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit dem noch durch das Land Sachsen-Anhalt u. a. für die RPM festzulegenden Teilflächenziel zunächst für den Stichtag 31.12.2027 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere auch das im Entwurf des räumlichen Teilflächennutzungsplans "Windpark Pobzig" der Stadt Nienburg dargestellte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark, welches sowohl durch die 4 Windenergieanlagen im Bestand in der Gemarkung Pobzig als auch durch den benachbarten Windpark im Bestand

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)*

Dornbock-Drosa-Kleinpaschleben einschlägig geprägt ist. Nordwestlich verläuft eine 110 kV Freileitung, womit hier auch gute Voraussetzungen für die Netzeinspeisung bestehen. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird, weshalb der Geltungsbereich des o. g. B-Plan-Entwurfs durch die RPM als potentiell mögliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie zur Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beansprucht wird.

Die potenziell möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie können der als Anhang zur Scoping Unterlage bekannt gemachten informellen Karte entnommen werden. Insbesondere auch das im Entwurf des räumlichen Teilflächennutzungsplans "Windpark Pobzig" der Stadt Nienburg dargestellte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark ist nach gegenwärtigem Arbeitsstand einem festzulegenden Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zuzuordnen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem o. g. Entwurf des räumlichen Teilflächennutzungsplans "Windpark Pobzig" der Stadt Nienburg vereinbar.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht ist der o. g. Entwurf des räumlichen Teilflächennutzungsplans "Windpark Pobzig" der Stadt Nienburg ebenfalls vereinbar.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im

## Stellungnahmen

*(noch Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)*

LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

## Ergebnis dieser Abwägung

Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Oberste Landesentwicklungsbehörde ist das für Landesentwicklung zuständige Ministerium.

Ebenso ergibt sich aus § 2 Abs. 3 LEntwG LSA, dass entsprechende Stellungnahmen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Regionalplanungsbestrebungen der Regionalen Planungsgemeinschaften von den jeweiligen Planungsträgern abzugeben sind. Es handelt sich bei der landesplanerischen Stellungnahme nicht um eine „Feststellung der Vereinbarkeit“ einer Bauleitplanung mit Erfordernissen der Raumordnung, sondern lediglich um die Wahrnehmung der Beteiligungsmöglichkeit gemäß der Zuweisung des § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA. Weder einer Regionalen Planungsgemeinschaft noch der Landesplanung kommt eine (verbindliche) „Feststellungskompetenz“ zu.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### **16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Schreiben vom 19.06.2023

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **17. Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA)**

Schreiben vom 19.06.2023

Hiermit stimmen wir dem o.g. Entwurf des Teilflächennutzungsplans im Rahmen unseres Äußerungsrechtes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB grundsätzlich zu.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In dem angezeigten Planungsgebiet befinden sich keine wasserwirtschaftlichen Anlagen der MIDEWA GmbH.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 18. Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 21.06.2023

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sowie dem Teil- Flächennutzungsplanes „Windpark Pobzig“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von 5 Windenergieanlagen innerhalb des Windparks Pobzig und das Repowering der zwei im Plangebiet vorhandenen Altanlagen geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden indirekt berührt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen liegt bei der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Salzland).

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf dargestellt, besteht eine weitere Vorbelastung durch Schallemissionen ausgehend von der ca. 1.200 Meter südöstlich des Plangebietes gelegenen Broilerelternanlage Kleinpaschleben. Diese wird in der im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten aktuellen Schallimmissionsprognose (TÜV Nord, 19.06.2017, 1. Rev. 03.09.2019) sachgerecht berücksichtigt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Salzlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde wurde zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 19. Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) Sachsen-Anhalt

Schreiben vom 22.06.2023

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

#### Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Aufstellung bzw. den geplanten Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans nicht entgegen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das Plangebiet nicht vor.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### Geologie

Aus geologischer Sicht gibt es zum Vorhaben keine Bedenken oder weiteren Hinweise.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 20. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Schreiben vom 22.06.2023

Planungsziel ist die Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig als Fläche für die Nutzung der Windenergie. Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans liegt im Osten und Süden auf der östlichen Grenze des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale). Die westliche Grenze des Plangebiets wird durch einen Abstand von 1.000 m zu den benachbarten Wohnnutzungen in den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf gebildet. Dabei handelt es sich konkret um die Gebäude Neue Straße 1 bis 9 in Borgesdorf sowie Straße des Friedens 30 in Gramsdorf. Im Norden liegt die Grenze des Plangebietes auf dem südlichen Rand des Flurstücks des Wörthgrabens (Flurstück 35 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig).

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ist deckungsgleich mit den äußeren räumlichen Grenzen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ und hat eine Flächengröße von ca. 102,7 ha.

Im Entwurf des Umweltberichtes zum o. g. Teilflächennutzungsplan mit Stand vom 01.12.2022 wird von der Errichtung und dem Betrieb von maximal fünf neuen Windenergieanlagen (WEA) und dem Repowering von zwei WEA (insgesamt sieben WEA Neubau und zwei WEA Rückbau) ausgegangen.

Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans wurde zum Entwurf um die Flächen erweitert, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ liegen und in diesem Bebauungsplan nicht als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt sind. Somit ist der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans nicht (mehr) deckungsgleich mit den räumlichen Grenzen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Ministerium für Infrastruktur und Digitales)*

die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

Zum Vorentwurf des o. g. Flächennutzungsplanes erhielten Sie mit Schreiben vom 18.02.2022 von der obersten Landesentwicklungsbehörde landesplanerische Hinweise.

Auf der Grundlage der geprüften Unterlagen zum Entwurf wird festgestellt, dass gegenwärtig keine abschließende landesplanerische Stellungnahme erfolgen kann, daher werden von der obersten Landesentwicklungsbehörde zunächst nochmals landesplanerische Hinweise abgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Für den Salzlandkreis ist jetzt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zuständig. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

In der Begründung des o. g. Teilflächennutzungsplanes wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen gem. LEP-LSA 2010 und REP A-B-W auseinandergesetzt und angemessen begründet. Deshalb sehe ich von einer Wiederholung ab.

Die Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf vom 18.02.2022 wurden bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und bedürfen keiner erneuten Abwägung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellungen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans sind an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Ministerium für Infrastruktur und Digitales)*

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit liegen keine in Aufstellung befindlichen Ziele bezogen auf das Thema Windenergie an Land für den Bereich der Planungsregion Magdeburg vor.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Dazu im Einzelnen wie folgt:

Die Mitglieder des Zweckverbandes RPG Magdeburg haben von der ursprünglich in Aufstellung befindlichen Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf, Abstand genommen. Das Kapitel 5.4 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf, wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Das Erfordernis der Aufstellung des o. g. Sachlichen Teilplans für das Gebiet der RPG Magdeburg ergibt sich aus der Grundsatzentscheidung der Zweckverbandsmitglieder, Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des ab 01.02.2023 geltenden Wind-an-Land-Gesetzes neu festzulegen (Positivplanung). Die Mitglieder des Zweckverbandes RPG Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Gestalt von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (Positivplanung). Die Ziele und Grundsätze dieses Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf ersetzen. Folglich ist das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie mit Beschluss zur Vorlage RV 07/2022 nicht mehr Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Ministerium für Infrastruktur und Digitales)*

Die Scopingunterlage zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ lag vom 15.11. – 23.12.2022 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aus. In dieser Phase kann noch nicht von einem in Aufstellung befindlichen Ziel ausgegangen werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht eingeschätzt werden, wie sich die Fläche des Vorranggebietes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens noch ändert. Deshalb kann derzeit keine landesplanerische Stellungnahme erfolgen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Ich weise darauf hin, dass der Träger der Bauleitplanung das Vorranggebiet entsprechend der Planungsebene nur nach innen konkretisieren kann. Dazu ist der rechtswirksame Sachliche Teilplan erforderlich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde zum Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

➤ Hinweise zum Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahmen****Ergebnis dieser Abwägung**

*(noch Ministerium für Infrastruktur und Digitales)*

Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wird eine landesplanerische Stellungnahme gefertigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **21. Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde**

Schreiben vom 23.06.2023

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**22. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Archäologie**

Schreiben vom 27.06.2023

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Steinzeitlandschaft Latdorf, bei welcher es sich um ein archäologisches Flächendenkmal von überregionaler Bedeutung handelt. Der Großraum Latdorf ist bereits im frühen Neolithikum besiedelt worden. Die Menschen haben bei ihrer Landnahme eine waldarme, ausgeräumte Kulturlandschaft geschaffen. Die Topographie dieser Landschaft zeigt eine weitgehend flache, nur wenig strukturierte Ebene (Köthener Platte). Auf den wenigen vorhandenen Geländekuppen wurden von den Menschen im mittleren Neolithikum eindrucksvolle Grabanlagen errichtet. Es handelt sich um zumeist steinerne Grabbauten (Großsteingräber/Steinkisten), die überhügelt worden sind, so dass die mächtigen Grabhügel zu den dominierenden Landmarken geworden sind.

Im Laufe der Jahrtausende wurden zahlreiche dieser Grabhügel beseitigt. Einzelne jedoch haben sich bis heute erhalten. Auch wenn bei einigen der Boden der einstige Überhügelung abgetragen wurde, so dass heute nur noch die steinernen Grabeinbauten erhalten sind, so dürfen sie doch als eindrucksvolle und auch heute noch die Landschaft prägende Zeugen menschlichen Gestaltungswillens angesehen werden.

Dass einstmals diese Grabhügel die gesamte Köthener Platte dominierten, zeigen Kulturdenkmale wie die Pilsenhöhe bei Baasdorf, das Großsteingrab von Wulfen oder auch das Großsteingrab „Teufelskeller“ in Drosa, das geradezu als ein kulturelles Aushängeschild Sachsen-Anhalts bezeichnet werden kann. Erfreulicher Weise haben sich speziell im Raum Latdorf mehrere dieser Grabanlagen erhalten, so dass man hier von dem archäologischen Flächendenkmal Steinzeitlandschaft Latdorf sprechen kann. Zu diesen gehören die Grabanlagen Pfingstberg, Pohlsberg, Spitzes Hoch, Steinerne Hütte, Schneiderberg, Bierberg, Fuchsberg und Heringberg.

Die Steinzeitlandschaft Latdorf ist als archäologisches Flächendenkmal einzigartig, hat überregionale Bedeutung und findet in Wissenschaft und Forschung internationale Beachtung. Auch als touristische Attraktion darf die Steinzeitlandschaft bezeichnet werden, da sie ein beliebtes

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Archäologie)*

Exkursionsziel - auch internationaler - Besuchergruppen ist. Die Attraktivität wurde in der jüngeren Vergangenheit dadurch erhöht, dass engagierte Bürger die einzelnen Grabanlagen mit Informationstafeln versehen haben.

Für die Wissenschaft hat die Steinzeitlandschaft Latdorf herausragende Bedeutung. Durch Untersuchungen, die an den Grabhügeln Spitzes Hoch, Schneiderberg und Pohlsberg durchgeführt wurden, ist Wissenschaftsgeschichte geschrieben worden. Die Untersuchungen legten die Grundlagen zur Datierung und Gliederung des mittleren Neolithikums. Bernburger und Baalberger Kultur sind heute zu festen Termini in der Ur- und Frühgeschichtsforschung geworden.

Ferner konnte dargelegt werden, dass die Grabkammern in den Grabhügeln mit ihren Längsachsen jeweils auf benachbarte Grabhügel orientiert sind, so dass auf eine Sichtbeziehung der Grabanlagen zueinander Wert gelegt wurde.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein aus Luftbildern bekannter Kreisgraben, welcher den Standort eines einstigen Grabhügels markiert. Die Erkenntnisse zu diesen Denkmälern haben sich in den vergangenen Jahren weiter vermehrt. Eine Entdeckung aus der Luft ist stark abhängig von der Art des auf den entsprechenden Flächen in einem Jahr betriebenen Feldbaus sowie den jeweils herrschenden hydrologischen und klimatischen Bedingungen in den Tagen vor den Flügen. Das führt dazu, dass sich bei Befliegungen die in diesem Augenblick - von dem Zusammenspiel der genannten Bedingungen - visuell hervorgehobenen Ausschnitte des tatsächlichen Befundbildes zu erkennen geben und sich so über mehrere Jahre ein immer vollständigeres Bild ergibt. Zudem liegt am nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine verlassene Siedlung, eine sogenannte Wüstung. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 - 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier ca. 1500 - 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe für das Verlassen der Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z.B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

(noch Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Archäologie)

gewesen sein. Als wichtige Kulturdenkmale gewähren Wüstungen Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen z.B. in Urkunden oder später in fürstlichen Akten. Dadurch ist manchmal sogar der Name der Dörfer überliefert, wie im vorliegenden Fall der Wüstung „Ankendorf“. Zu anderen bleiben lediglich die archäologischen Quellen. Zur genauen Lokalisierung der Wüstungen wie auch zu deren exakter Datierung geben diese erfassten Kulturdenkmale wertvolle Hinweise und stellen einen bedeutenden Quellenbestand dar. Denn gegebenenfalls lassen sie insbesondere u. a. Aussagen über Aussehen und Ausdehnung, Struktur, Bewirtschaftung oder Bewohner der Siedlungen zu. Damit ist die außerordentliche Bedeutung aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte sowie darüber hinaus gegeben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Vorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Mögliche Bodeneingriffe im Vorhabengebiet führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Archäologie)*

seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung, mit Angaben zu möglicherweise im Zuge des Vorhabens geplanten oberflächennahen Erdeingriffen, ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247- 427; Fax: 0345/5247-460; Email: [MPIa-nerf@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:MPIa-nerf@lda.stk.sachsen-anhalt.de) .

Die Ausführungen in der Stellungnahme der Abteilung Archäologie des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie werden als Information verstanden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 23. Salzlandkreis in Bernburg

Schreiben vom 06.07.2023

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

#### 1. Ziele der Raumordnung

Die vorliegende landesplanerische Mitteilung vom 22.06.2023 der obersten Landesentwicklungsbehörde ist zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Mitteilung der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 22.06.2023 wird entsprechend dem Ergebnis der Abwägung berücksichtigt.

Das Berücksichtigungsgebot gilt ebenso für die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Geschäftsstelle).

Die Stellungnahme der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Entwurf wird entsprechend dem Ergebnis der Abwägung berücksichtigt.

#### 1.1 Redaktionelle Hinweise/Anmerkungen zur Raumordnung

Die in der Begründung, Stand 1/2023, unter Bezugnahme auf den 2. Entwurf der REP Magdeburg getroffenen Aussagen zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Magdeburg sind überholt und bedürfen insoweit der Aktualisierung.

Die in der Begründung getroffenen Aussagen zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Magdeburg sollen entsprechend der Anregung aktualisiert werden.

Grund hierfür sind die Beschlüsse am 12. Oktober 2022 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg:

- RV 07/2022 zur Herauslösung des Kapitels 5.4 Energie, Gliederungspunkte 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie, aus dem Aufstellungsverfahren des REP Magdeburg und
- RV 08/2022 zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" (STP Energie RPM)

Folglich ist das bisherige Kapitel 5.4 Energie nicht mehr Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des REP Magdeburg.

In dem STP Energie RPM sollen Windenergiegebiete im Sinne von § 2 WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht

## Stellungnahmen

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

zur Aufstellung des STP Energie RPM erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 11 vom 15 November 2022. Mit Schreiben vom 14.11.2022 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Geschäftsstelle, wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Planungsabsicht unterrichtet und im Rahmen des Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts für den STP Energie RPM beteiligt, so auch die Stadt Nienburg (Saale).

Der von der Landesregierung Sachsen-Anhalt am 30. Mai 2023 verabschiedete Entwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ sieht im § 4a (1) zur Konzentration von Repowering-Vorhaben die Aufhebung der textlichen Festlegung des Ziels 113 LEP 2010 LSA vor. Im Kontext dazu sind die Begründungsausführungen in Bezug auf das Z 113 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

In der Begründung des kommunalen Planungserfordernisses ist auch eine erkennbare Auseinandersetzung mit den Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land gemäß § 249 BauGB darzulegen.

## Ergebnis dieser Abwägung

In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan sollen die Ausführungen zum Ziel 113 des Landesentwicklungsplans überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei soll der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 20.06.2023 (Drucksache 8/2798) als Grundlage genommen werden.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Durch die Regelung in § 249 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Darstellung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ keine Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie im übrigen räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans. Nach § 249 Abs. 2 BauGB entfällt im Sinne des Außenbereichsschutzes die Privilegierung, wo das Erreichen oder Überschreiten eines Flächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde.

In § 249 Abs. 3 BauGB ist eine Ausnahme von der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB enthalten. Diese Ausnahme bewirkt, dass trotz des Erreichens der Flächenbeitragswerte ein Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Flächen bis zum Ablauf des Jahres 2030

## Stellungnahmen

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

## Ergebnis dieser Abwägung

weiter möglich bleibt. Dies korrespondiert mit der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Bestandsanlagen außerhalb ausgewiesener Flächen gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WindBG. Wenn diese Flächen wie planerisch ausgewiesene Flächen auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können, soll bei diesen Flächen zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum auch ein vereinfachtes Repowering ermöglicht werden. Nach Ablauf des Jahres 2030 läuft die Sonderregelung aus. Dies bedeutet, dass ein Repowering nach diesem Zeitraum entsprechend dem Grundsatz der Positivplanung nur dann möglich ist, wenn die Flächen planerisch für die Windenergie an Land ausgewiesen wurden.

In § 249 Abs. 4 BauGB wird klargestellt, dass es den Planungsträgern unbenommen bleibt, auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte insbesondere für das Zieljahr 2033 (Stichtag 31. Dezember 2032) zusätzliche, über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen. Für diese zusätzlichen Flächen entfällt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB mit Wirksamwerden des Plans, da die Flächen dann innerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des WindBG liegen.

§ 249 Abs. 5 BauGB stellt sicher, dass der nach § 3 Abs. 2 WindBG zuständige Planungsträger unverzüglich mit der Planung beginnen kann, ohne an etwaige entgegenstehende Planinhalte in Plänen auf anderen Planungsebenen gebunden zu sein. Die Regelung gilt auf Ebene der Planung so lange, wie Pläne aufgestellt werden, um die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele im Sinne des WindBG zu erreichen. § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB überträgt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB auf die Zulassungsebene. Sind Windenergiegebiete nach § 249 Abs. 5 Satz 1 ausgewiesen worden, soll die Planung des zuständigen Planungsträgers auch auf der Ebene der Vorhabenzulassung den Planungen der jeweils anderen Ebene vorgehen, indem die Bindung an diese anderen Ebenen auch für die Ebene der Vorhabenzulassung entfällt.

Die Begründung soll um Ausführungen zu den vorgenannten Regelungen des § 249 BauGB ergänzt werden.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

### 2. Planungsgrundsatz und Planungsgebot

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Grenze des Hoheitsgebiets der Stadt Nienburg (Saale). Es liegt östlich des Ortsteils Borgesdorf und südöstlich des Ortsteils Gramsdorf. Die Fläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 126,54 ha.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Planungserfordernis ergibt sich gem. § 8 Abs 2 BauGB aus der Aufstellung des Bebauungsplans Ni. 1/2015 „Windpark Pobzig“. So soll durch die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen an dem in Rede stehenden Standort vorbereitet und langfristig bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der sachliche und räumliche TFNP soll als Zwischenschritt aufgrund der zeitlichen Dauer bis zur Rechtswirksamkeit des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes (FNP) für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Nienburg (Saale) aufgestellt werden. Daher ist die Erforderlichkeit dieser Planung in Bezug auf die Steuerungsmöglichkeit gem. § 1 Abs. 3 und 6 BauGB gegeben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Nienburg (Saale) verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde. Die Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) hat einen Aufstellungsbeschluss für den gesamträumlichen Flächennutzungsplan des Hoheitsgebietes gefasst. Der 2. Entwurf dieses Flächennutzungsplanes lag dem Salzlandkreis zur Stellungnahme vor. Im 2. Entwurf des FNP (Stand 08/2017) ist das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 BauNVO sowie

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der 2. Entwurf des FNP der Stadt Nienburg (Saale) ist derzeit nicht rechtswirksam, da ein FNP gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB erst mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam wird. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert worden. Entsprechend beruhen die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für das Gemarkungsgebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Pobzig auf dem seit 29.11.1993 rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). In diesem TFNP ist der Geltungsbereich der hier vorliegenden Planung als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Die 2005/2006 aufgestellte 1. Änderung des FNP Pobzig, mit dem Ziel das in Rede stehende Gebiet als Sondergebiet für Windkraftanlagen auszuweisen, wurde jedoch nicht wirksam. Insofern gilt der FNP der Gemeinde Pobzig aus dem Jahr 1993 als TFNP fort.

Entsprechend § 5 Abs. 2b BauGB kann eine Gemeinde einen sachlichen TFNP aufstellen, der dem im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfolgten Zweck dient. Nach § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche TFNP auch für Teile des Gemeindegebietes im Außenbereich aufgestellt werden (räumlicher TFNP). Zur Steuerung und Konzentration von privilegierten Vorhaben an geeigneten Standorten im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB) und zum Schutz der übrigen Räume vor solchen Vorhaben kann ein sachlicher TFNP zur Darstellung von Konzentrationszonen, Vorrangflächen bzw. Sondergebieten für die zu steuernde Nutzung, z.B. Windkraftanlagen, auch zusätzlich zu einem bereits vorhandenen und fortgeltenden FNP für das gesamte Gemeindegebiet, aufgestellt werden. Bei einer Beschränkung des sachlichen TFNP auf einen Teil des Gemeindegebietes entfaltet der sachliche TFNP auch nur für diesen Teilraum eine Ausschlusswirkung, nicht für das gesamte Gemeindegebiet.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

### 3. Planunterlagen

#### 3.1 Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV. Der gewählte Maßstab von 1:10.000 lässt eine gute Lesbarkeit zu.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In der Planzeichnung sind die gewählten Grüntöne für die Darstellung der Flächen für Landwirtschaft und für die Umgrenzung der Flächen von Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Bestand) sehr ähnlich. Dies birgt Verwechslungsgefahr. Zur eindeutigen Darstellung der unterschiedlichen Nutzungen sollten die Signaturen so gewählt werden, dass eine zweifelfreie Unterscheidung möglich ist.

Die Farbtöne der Darstellung der Flächen für Landwirtschaft sowie für die Umgrenzung der Flächen von Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen deutlicher unterscheidbar gewählt werden.

#### 3.1 Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.

Die Verfahrensvermerke sollen entsprechend der Anregung hinsichtlich der stattgefundenen öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergänzt werden.

#### 3.4 Begründung

Insgesamt stellt die vorliegende Begründung zum sachlichen und räumlichen TFNP die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung übersichtlich und nachvollziehbar dar. Auch die wesentlichen Darstellungen des TFNP sind m.E. durchaus plausibel und überzeugend begründet.

### 4. Weitere Hinweise

Der zur Erschließung dienende ländliche Weg ist im ländlichen Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer 153023\_009 (Weg von Borgesdorf nach Drosa) eingetragen. Änderungen am Bestand des Weges sind mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben (Börde) abzustimmen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

## Stellungnahmen

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) nimmt zum vorliegenden Planentwurf wie folgt Stellung:

In Punkt 8 des Planentwurfes wird auf den noch zu erstellenden Umweltbericht hingewiesen. In diesem werde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen. Der Umweltbericht werde in einem gesonderten Teil beigefügt.

Die Naturschutzbehörde hat in der bisherigen Diskussion bereits auf das Problem der Realisierbarkeit der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Ein guter Ansatz zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wäre beispielsweise die Bereitstellung von Flächen aus einem Flächennutzungsplan für einen Bebauungsplan bis hin zur Zuweisung externer Flächen.

### Artenschutz

Die weitere flächenhafte Ausdehnung der bereits vorhandenen Windkraftanlagen hält die Naturschutzbehörde für bedenklich.

Bereits in der faunistischen Potenzialabschätzung zum Teilflächennutzungsplan wurde auf die Nähe der vorliegend geplanten Flächen zu FFH-Gebieten und andere naturschutzrechtlich gesicherte Gebiete hingewiesen. Des Weiteren befinden sich Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, in dem Vorhabengebiet beziehungsweise um das Vorhabengebiet herum, für die sich mit der geplanten Errichtung weitere Windkraftanlagen das Gefährdungspotential signifikant erhöht. Aus diesem Grund sind zur weiteren Entwicklung des Standortes innerhalb der Planung besondere Ausführungen zum Vorkommen dieser Tierarten, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder zur Planung von vorgezogenen Maßnahmen (CEF) dringend erforderlich.

Der Artenschutz unterliegt im Planungsrecht nicht dem Baugesetzbuch und ist somit mit der UNB direkt und detailliert abzustimmen.

In der Fachliteratur wird für Teilflächennutzungspläne, welche Rechtswirkungen aus § 35 Abs. 3 BauGB entfalten, wie eben die Darstellung für die Nutzung von Windenergie, eine Vergleichbarkeit mit der Funktion von

## Ergebnis dieser Abwägung

Der Umweltbericht wurde dem Salzlandkreis mit dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans übergeben und auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf in das Internet eingestellt.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ dargestellt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Benennung von Standort und Art der Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg hat das im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ bereits als Gebiet für die Nutzung der Windenergie enthalten. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ ist in der Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ eingetragen. Darüber hinaus haben die in dieser Karte dargestellten möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie eine Gesamtfläche von ca. 2,0% des Gebietes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Diese Gesamtfläche liegt unter dem in der Planungsregion Magdeburg bis zum 31.12.2032 für die Nutzung der Windenergie zu erreichenden Anteil der Fläche der Planungsregion von 2,3%. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie liegt das im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ außerhalb eines in der Anlage 7 zum „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ dargestellten Dichtezentrums des Rotmilans. Im Übrigen geht der Umweltbericht zum Bebauungsplan

## Stellungnahmen

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

Bebauungsplänen hergestellt. Deshalb sind in diesen Fällen bei der Bearbeitung des Artenschutzes grundsätzlich die Anforderungen eines Bebauungsplans heranzuziehen.

Die wesentlichen Handreichungen der Landesregierung zum Thema Windenergie und Artenschutz befinden sich im Leitfaden Artenschutz in Sachsen-Anhalt.

Zudem weise ich darauf hin, dass ein Bebauungsplan seine Planrechtfertigung verlieren kann, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher sollten die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits in den bauleitplanerischen Überlegungen Berücksichtigung finden. Spätestens aber auf der Ebene des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen UNB vorzulegen. Hier wird auf die Besprechungen vom 04.04.2018 und vom 19.12.2019 verwiesen.

Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass sich im nördlichen Gelungsbereich der Wörthgraben befindet.

Gewässer Unterhaltung

Bei dem Wörthgraben handelt es sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA um ein Gewässer 2. Ordnung. Die Gewässer 2. Ordnung gehören nach § 6

## Ergebnis dieser Abwägung

Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ auf die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen ein. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ in seiner Anlage 1 einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Dieser wurde dem Salzlandkreis als unterer Naturschutzbehörde zusammen mit den übrigen Unterlagen zum 3. Entwurf des Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ zur Verfügung gestellt. Es wurden alle relevanten Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich des Eintretens möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG geprüft.

Der Hinweis, dass da Teilflächennutzungsplänen eine ähnliche Wirkung wie Bebauungsplänen zukäme, ist aus habitat- und artenschutzrechtlicher Sicht bedeutungslos, denn die „einem Bebauungsplan ähnlich Wirkung“ betrifft lediglich und ausschließlich die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, somit die Ausschlusswirkung (= die Negativwirkung). Eine positive „Zulassungswirkung“ entfaltet ein Flächennutzungsplan gerade nicht; insoweit liegt ein Missverständnis der Naturschutzbehörde vor. Grundsätzlich trifft zu, dass die Vollzugsfähigkeit einer Planung gegeben sein muss, also keine offensichtlichen Hindernisse der Planverwirklichung entgegenstehen dürfen. Alleine die mögliche Wechselwirkung des späteren Vorhabens mit habitat- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen stellt allerdings kein Hindernis dar. Die konkrete Zulässigkeit der mit den Planaussagen vorbereiteten Nutzungen (=Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen) ist eine Frage des Planvollzugs, somit der Einzelzulassung; der Flächennutzungsplan hat demnach keine vorhabenzulassende Wirkung, so dass entsprechende Prüfungen unterbleiben können (Wagner, in EZBK, BauGB, 143. Ergänzungslieferung, § 1a BauGB, Randnr. 182). Jedenfalls auf Ebene des Flächennutzungsplans sind diese Aspekte nicht vertieft zu prüfen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

Abs. 2 WG LSA den Eigentümern der Ufergrundstücke, damit ist auch dieser gemäß § 40 Abs. 1 WHG i.V.m. § 54 Abs. 1 WG LSA Träger der Unterhaltungslast. Anlieger an Gewässern haben nach § 41 Abs. 1, 2 und 3 WHG i.V.m. § 66 Abs. 1 WG LSA Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer auf ihrem Grundstück zu dulden und Handlungen zu unterlassen, welche die Unterhaltung des Gewässers durch den Unterhaltspflichtigen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Der Anlieger kann verpflichtet werden, sein Ufergrundstück in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

### Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben befindet sich zum Teil im Gewässerrandstreifen des Barbyer Landgrabens. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben des § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA zu beachten.

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde wird angemerkt, dass die Hinweise zum Immissionsschutz aus der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 16. Februar 2022 zum Vorentwurf nicht berücksichtigt wurden und sinngemäß fort gelten.

Gemäß §§ 1 und 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden. § 50 BImSchG enthält ein Optimierungsgebot, das mit dem vorgelegten Planentwurf missachtet wird.

Die Gemeinde hat richtig erkannt, dass § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Möglichkeit eröffnet, mit der aktuellen Bauleitplanung, den Rückbau der drei westlichsten des Plangebietes vorhandenen Windkraftanlagen (WKA) zu forcieren. Das würde voraussichtlich eine Entlastung an den Immissionsorten in Borgesdorf und Gramsdorf bewirken, denn diese drei WKA sind weniger als 1.000 Meter von den bewohnten Gebieten entfernt. Statt einseitig im Interesse des Vorhabenträgers eine Rückbauverpflichtung auszuschließen, besteht hier die Pflicht zur Abwägung zwischen den Interessen der hin- zutretenden Nutzung einerseits und den

## Ergebnis dieser Abwägung

Das Gebiet liegt teilweise im Gewässerrandstreifen des Wörthgrabens, nicht aber des Barbyer Landgrabens. Die Beschränkungen und Vorgaben des § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ beachtet.

Gemäß § 249 Abs. 8 BauGB kann nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend § 249 Abs. 8 Sätze 1 und 2 BauGB mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 verbunden sein. Damit ist es möglich, auch für Windenergieanlagen außerhalb eines Bebauungsplans oder wie hier des Teilflächennutzungsplans eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Diese Möglichkeit, die mit der am 30.07.2011 in Kraft getretenen Änderung des BauGB geschaffen wurde, ist jedoch nicht mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden. Die drei Windenergieanlagen westlich des Gebietes

## Stellungnahmen

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

Wichtigste Grundlage zur Behandlung von Lärmkonflikten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind die „Schalltechnischen Orientierungswerte“ in Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau. Die Planung hat sich dabei mit der Frage auseinandersetzen, mit welchen Mitteln die Einhaltung, im Sinne des Minimierungsgebotes besser die Überschreitung, dieser Schallpegelwerte zu erzielen ist. Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Gewerbelärm (auch WKA). Die Orientierungswerte sollten bereits am Rande der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden. Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. In bewohnten Gebieten sollte daher der Nachtwert von 45 dB dringend eingehalten werden, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

## Ergebnis dieser Abwägung

des Teilflächennutzungsplans halten an den benachbarten Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte ein.

Nach § 1 Abs. 1 BImSchG ist Zweck dieses Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Das in der Anregung genannte Optimierungsgebot bedeutet somit, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete vermieden werden. Von den drei Windenergieanlagen westlich des Gebietes des Teilflächennutzungsplans gehen jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Immissionsorte in Borgesdorf und Gramsdorf aus. Andernfalls wäre der Betrieb dieser Anlagen nicht zulässig. Deshalb wird mit dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans kein Optimierungsgebot missachtet.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

Die TA Lärm findet in der Bauleitplanung keine unmittelbare Anwendung. Dass die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der neuen WKA nach Maßgabe der TA Lärm auch bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte um 1 dB (A) voraussichtlich erteilt werden muss, spricht gerade dafür, den durch die hohe Vorbelastung bestehenden Konflikt planerisch zu lösen oder zu mindern.

Der Schutzanspruch der einzelnen Immissionsorte ist gemäß Festsetzungen in Bebauungsplänen, ansonsten nach Maßgabe der tatsächlichen baulichen Nutzung am Immissionsort und in dessen Umgebung zu bestimmen. (Unmaßgeblich sind dagegen die Baugebiete lt. Flächennutzungsplan, denn diese sind keine verbindlichen Festsetzungen, sondern gemäß § 5 Abs. 1 BauGB lediglich Darstellungen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.)

Die Immissionsorte in Borgesdorf, Neue Straße, befinden sich nach Maßgabe der tatsächlichen baulichen Nutzung in einem faktischen Kleinsiedlungsgebiet, so dass 40 dB als maßgeblicher Nachtwert für den Beurteilungspegel gilt. Die Einordnung der Immissionsorte in Gramsdorf als schutzwürdig wie in einem Dorf oder Mischgebiet ist nachvollziehbar. Die Immissionsorte in Drosa, Kleinpaschleben, Dornbock und Bobbe liegen außerhalb der Zuständigkeit des Salzlandkreises; die Bestimmung der Schutzwürdigkeit obliegt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die untere Bodenschutzbehörde merkt an, dass im vorliegenden Umweltbericht die anlagebedingten Auswirkungen auf den Boden als erheblich bewertet werden. Die Böden in der Planungsregion besitzen entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Bodenfunktionsbewertung. Durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen wird die landwirtschaftliche Fläche kontinuierlich kleiner. Das ist insbesondere bei den bedeutsamen Schwarzerdeböden eine desolante Entwicklung, da die Bodenfunktion „landwirtschaftliches Ertragspotenzial“ in menschlichen Zeitmaßstäben nicht wiederherstellbar ist. Der Bedeutung der Landwirtschaft und ihrer Grundlage dem Boden ist mehr Bedeutung beizumessen.

Bei der Bewertung und Ausgleichsbilanzierung ist das Schutzgut Boden

## Ergebnis dieser Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Mit den gewählten und in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird auch das Schutzgut Boden aufgewertet werden.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Salzlandkreis in Bernburg)*

zu berücksichtigen. Der vorhabenbedingte erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden sollte gezielt durch adäquate bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden könnten mit der unteren Bodenschutzbehörde in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die untere Abfallbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde und der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst äußern keine Bedenken.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahme der Öffentlichkeit

### Stellungnahmen

### Ergebnis dieser Abwägung

#### 24. Stellungnehmer A

Schreiben vom 27.06.2023

Gegen den 3. Entwurf des Bebauungsplans 01/2015 „Windpark Pobzig“ sowie auch gegen den Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windpark Pobzig erheben wir die nachstehenden Einwendungen:

Unser Unternehmen plant derzeit ein Repowering der 5 in Pobzig bestehenden Windenergieanlagen. Nach den derzeitigen Entwürfen sowohl des Teil-FNP als auch des B-Plans wird unsere Planung im westlichen Bereich der im B-Plan und im Teil-FNP vorgesehenen Flächen stark eingeschränkt.

Die westliche Grenze der Baugrenze im B-Plan endet an den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 50 und 54. Der Radius von 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung wurde in diesem Bereich einfach abgeschnitten. Der Abstandsradius von 1.000 m zur Wohnbebauung ragt in das Flurstück 53 hinein. Die westliche Grenze der Baugrenze ist in diesem Bereich zu korrigieren. In diesem Bereich ist weiterhin der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans so auszudehnen, dass innerhalb der Baugrenze eine Windenergieanlage errichtet werden kann, deren Rotor außerhalb der Baugrenze liegt.

Bzgl. der westlichen Grenze gilt Entsprechendes für das im Teil-FNP dargestellte Sondergebiet Windpark. Auch hier sollte aufgenommen werden, dass die Rotoren die Grenzen des Sondergebietes überragen dürfen.

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans und die Festsetzungen des Bebauungsplans das Repowering der fünf in Pobzig bestehenden Windenergieanlagen einschränken sollte.

Die Anregung verkennt, dass die Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 53 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. die Einbeziehung in den Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ zulässig ist. Im Übrigen ist es darüber hinaus zulässig, für die westlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ angrenzenden Flurstücke einen gesonderten Bebauungsplan und ggf. einen gesonderten Teilflächennutzungsplan aufzustellen. Falls dennoch in Erwägung gezogen würde, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ auf die westlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Flurstücke auszudehnen, gäbe es städtebaulich keine Notwendigkeit für eine Festsetzung, nach der die Rotorblätter einer neuen Windenergieanlage außerhalb der Baugrenze liegen dürfen.

Diese Anregung steht im Widerspruch zu der vorhergehenden. Denn in der vorhergehenden Anregung wird gefordert, dass die Rotorblätter einer neuen Windenergieanlage außerhalb der Baugrenze liegen dürfen. Nach dieser Anregung sollen die Rotorblätter einer neuen Windenergieanlage außerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ liegen dürfen. Die räumliche Abgrenzung des Teilflächennutzungsplans

## Stellungnahmen

*(noch Stellungnehmer A)*

Die Begründung sowohl zum B-Plan als auch zum Teil-FNP stellt jeweils darauf ab, dass im Westen des Gebietes ein Abstand von 1.000 m zu den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf eingehalten werden soll. In den jeweiligen Plänen wurde diese Abstandsvorgabe aber nicht durchgehend beachtet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch im Übrigen so auszugestalten, dass die Rotoren der innerhalb der Baugrenzen errichteten Windenergieanlagen die Baugrenzen überragen können.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass in dem betreffenden Bereich mehrere Unternehmen Windenergie-Projekte entwickeln und die Stadt Nienburg bei der Aufstellung des B-Plans die Interessen aller Projektentwickler gleich berücksichtigen muss! Werden hauptsächlich oder nur die Interessen eines Projektentwicklers berücksichtigt, kann ein wirksamer Bebauungsplan nicht beschlossen werden.

## Ergebnis dieser Abwägung

entspricht dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 31.03.2021. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die räumliche Abgrenzung des Teilflächennutzungsplans rechtswidrig sein könnte. Die Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 53 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig ist auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. die Einbeziehung in den Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ zulässig. Im Übrigen ist es darüber hinaus zulässig, für die westlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ angrenzenden Flurstücke einen gesonderten Teilflächennutzungsplan aufzustellen.

In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan wird ausgeführt, dass das in ihm dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ einen Mindestabstand von 1.000 m zu den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf einhält. Dieser Mindestabstand wird durchgehend eingehalten. Es soll vorsorglich geprüft werden, ob die Begründung an einzelnen Stellen so missverstanden werden kann, dass alle Flächen in der Gemarkung Pobzig östlich der Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf außerhalb des Mindestabstands von 1.000 m in den räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans einbezogen werden sollen. Sollte dies der Fall sein, soll die entsprechenden Stellen in der Begründung entsprechend klarstellend umformuliert werden.

Diese Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans, sondern die des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Bei der Stadt Nienburg (Saale) ist kein Antrag des Stellungnehmers auf die Aufstellung eines Bebauungsplans oder eines Teilflächennutzungsplans eingegangen. Im Übrigen werden durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ entgegen der

## Stellungnahmen

*(noch Stellungnehmer A)*

Gern nehmen wir einen Termin in Ihrem Hause wahr, um unsere Ihnen bereits seit mehreren Jahren bekannte Repowering-Planung weiter vorzustellen.

## Ergebnis dieser Abwägung

Anregung auch die Interessen des Stellungnehmers als Projektentwickler durchaus berücksichtigt. Die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans und die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht an bestimmte Projektentwickler gebunden, sondern gelten grundstücksbezogen für alle Projektentwickler und ihre geplanten Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des jeweiligen Bauleitplans. Zudem werden in allen Fachgutachten, die für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ erarbeitet wurden, die bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Plangebiets dieses Bebauungsplans und des Teilflächennutzungsplans mit ihren Auswirkungen berücksichtigt. Auch ein mögliches Repowering der im Geltungsbereich dieser beiden Bauleitpläne vorhandenen Windenergieanlagen wird durch die beiden Bauleitpläne und die ihnen zugrunde liegenden Fachgutachten berücksichtigt und keinesfalls erschwert. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Pobzig ist auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. die Einbeziehung in den Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ zulässig. Im Übrigen ist es darüber hinaus zulässig, für die westlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ angrenzenden Flurstücke einen gesonderten Teilflächennutzungsplan aufzustellen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.